

Lieferantenerklärung

11.09.2018 von Lea Derendinger

Eine Lieferantenerklärung ist vereinfacht gesagt ein Dokument oder Textbaustein auf einer Rechnung, mit dem ein inländischer Lieferant in der Schweiz Angaben zur Präferenzeigenschaft seiner Ware macht.

Diese Erklärung im Inland ist ein Präferenznachweis, welcher nur für Warenlieferungen innerhalb der Schweiz zur Anwendung kommt. Ihr Schweizer Lieferant muss seinerseits eine Präferenzkalkulation für die gelieferten Artikel durchführen, um zu wissen, ob diese Güter präferenzbegünstigt sind. Auch Sie müssen die nötigen Prüfschritte durchführen, bevor Sie verkaufsseitig eine Lieferantenerklärung an Ihren Kunden in der Schweiz erstellen können. Lieferantenerklärungen in der Schweiz müssen in Deutsch, Französisch oder Italienisch erstellt werden. Englische Lieferantenerklärungen (Generelle Lieferantenerklärungen GLE und Einzel-Lieferantenerklärungen in englisch) sind nicht gültig.

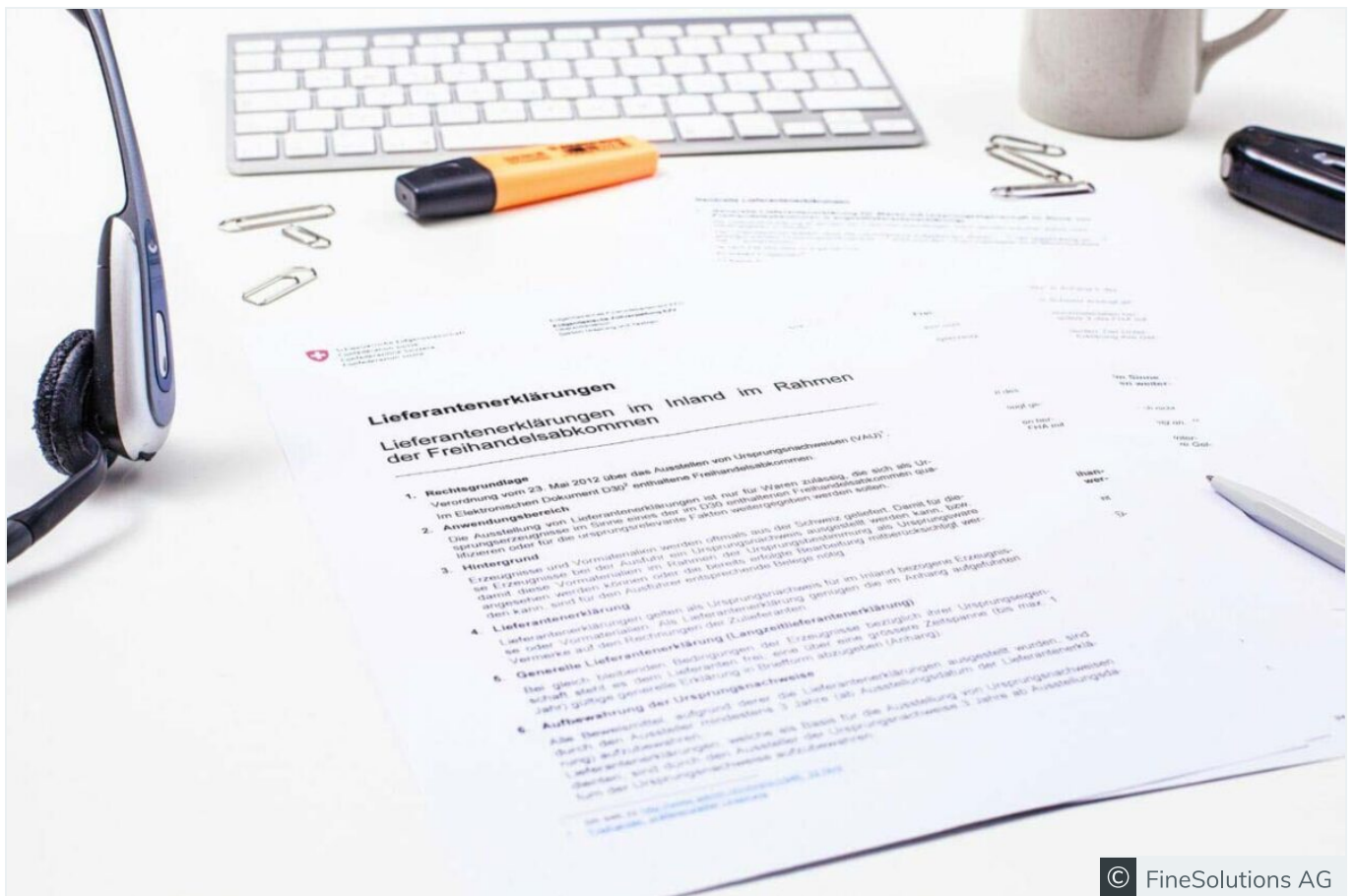
Inhaltsverzeichnis

- 1 Wann wird eine Lieferantenerklärung benötigt?
- 2 Ist die Erstellung einer Lieferantenerklärung Pflicht?
- 3 Erstelle oder verlange ich eine Generelle Lieferantenerklärung oder eine Einzel-Lieferantenerklärung auf der Rechnung?
- 4 Unter welchen Bedingungen darf ich verkaufsseitig eine Lieferantenerklärung erstellen?
- 5 Muss ich die Lieferantenerklärungen meiner Lieferanten überprüfen?
- 6 Ist eine Lieferantenerklärung von einem EU-Lieferanten oder an einen EU-Kunden gültig?
- 7 Ist eine Lieferantenerklärung auch für das revidierte PEM-Übereinkommen (PEM-Übergangsregeln) gültig?

finesolutions Hinweis

Unsere Fachbeiträge sollen Verantwortliche in Firmen bei der täglichen Arbeit unterstützen. Viele Themen sind teils sehr komplex und wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Beiträge keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Wir sind bestrebt, die Inhalte stets aktuell zu halten, bieten dafür aber keine Garantie.

Der Exporteur / Importeur ist selbst für die Einhaltung der relevanten Gesetzgebungen verantwortlich.



Studium des BAZG-Merkblatts für die Erstellung von Lieferantenerklärungen im Rahmen der Freihandelsabkommen

1. Wann wird eine Lieferantenerklärung benötigt?

Viele Unternehmen kaufen Waren in der Schweiz ein und gehen davon aus, dass diese Güter auch präferenziellen Ursprung besitzen. Sofern auf der Lieferantenrechnung jedoch

nur der Hinweis zum autonomen Ursprungsland des Artikels gemacht wird, wie z.B. «Ursprungsland: Schweiz», reicht dieser Vermerk nicht aus, damit diese Güter präferenzbegünstigt exportiert werden können. Eine Lieferantenerklärung ist immer eine Bestätigung der Präferenzursprungseigenschaft der Waren.

Beispiel 1

Handelswaren – unverändert wieder ausgeführt

Sie sind Maschinenhersteller und kaufen die Pumpe bei einem Schweizer Lieferanten ein. Diese Pumpe wird für die Herstellung benötigt, aber auch als Ersatzteil an diverse Kunden weltweit verschickt. Sie möchten, dass Ihre Kunden in der EU die anfallenden 1,7 % an Zollabgaben (gerechnet vom Warenwert) nicht bezahlen müssen.

Nun benötigen Sie von Ihrem Schweizer Pumpenlieferanten eine Lieferantenerklärung im Inland, damit Sie den korrekten Präferenznachweis besitzen, um beim Export in die EU eine Ursprungserklärung (UE) oder eine EUR.1 zu erstellen.

Beispiel 2

a) Handelswaren – unverändert wieder ausgeführt

Sie sind Maschinenhersteller und kaufen einen Durchflussmesser bei einem Schweizer Lieferanten ein. Dieser Durchflussmesser wird für die Herstellung benötigt, aber auch als Ersatzteil an diverse Kunden weltweit verschickt. Sie möchten, dass Ihre Kunden in der EU keine Zollabgaben bezahlen müssen.

In diesem Fall ist es wichtig zuerst nachzuschauen, ob auf der entsprechenden Tarifnummer für den Durchflussmesser überhaupt Zollabgaben anfallen beim Import in die EU. Die Durchflussmesser sind ohnehin zollfrei in der EU. Deshalb ist es in diesem Beispiel nicht nötig, vom Lieferanten eine Lieferantenerklärung anzufordern. Sie können sich diesen Aufwand ersparen und diesen Durchflussmesser als Ersatzteil ohne Präferenzeigenschaft an die EU-Kunden liefern.

Ausnahme: Ihr Kunde in der EU ist auf die Präferenzeigenschaft des Durchflussmessers angewiesen, da dieser wiederum eingebaut und das Endprodukt in die Paneuropäische Zone exportiert wird. Klären Sie mit Ihrem Kunden, ob er auf diese angewiesen ist.

b) Produktionswaren:

Sie verwenden diesen Durchflussmesser von einem Schweizer Lieferanten für die Herstellung einer Maschine. Nun stellen Sie fest, dass Sie auf die Präferenzeigenschaft des Durchflussmessers angewiesen sind, da Sie sonst das Listenkriterium bzw. die Listenregeln des Freihandelsabkommens CH-EU für die Maschine nicht erfüllen.

In diesem Fall benötigen Sie auch für den Durchflussmesser eine Lieferantenerklärung, weil Sie sonst den maximalen Drittlandsanteil in der Präferenzkalkulation überschreiten. Ihre hergestellte Maschine würde die Präferenzeigenschaft sonst nicht erfüllen und Ihre Kunden würden auf der Maschinenlieferung Zollabgaben bezahlen.

finesolutions-Tipp

Von vielen Firmen werden Lieferantenerklärungen für alle in der Schweiz eingekauften Güter eingefordert. Dies bedeutet einen enormen Aufwand und dann stellt sich noch heraus, dass viele Lieferanten von der Präferenzthematik wenig Ahnung haben. Man erklärt also noch die Präferenzabwicklung und erläutert, was Kumulation innerhalb der EUR-MED Staaten bedeutet.

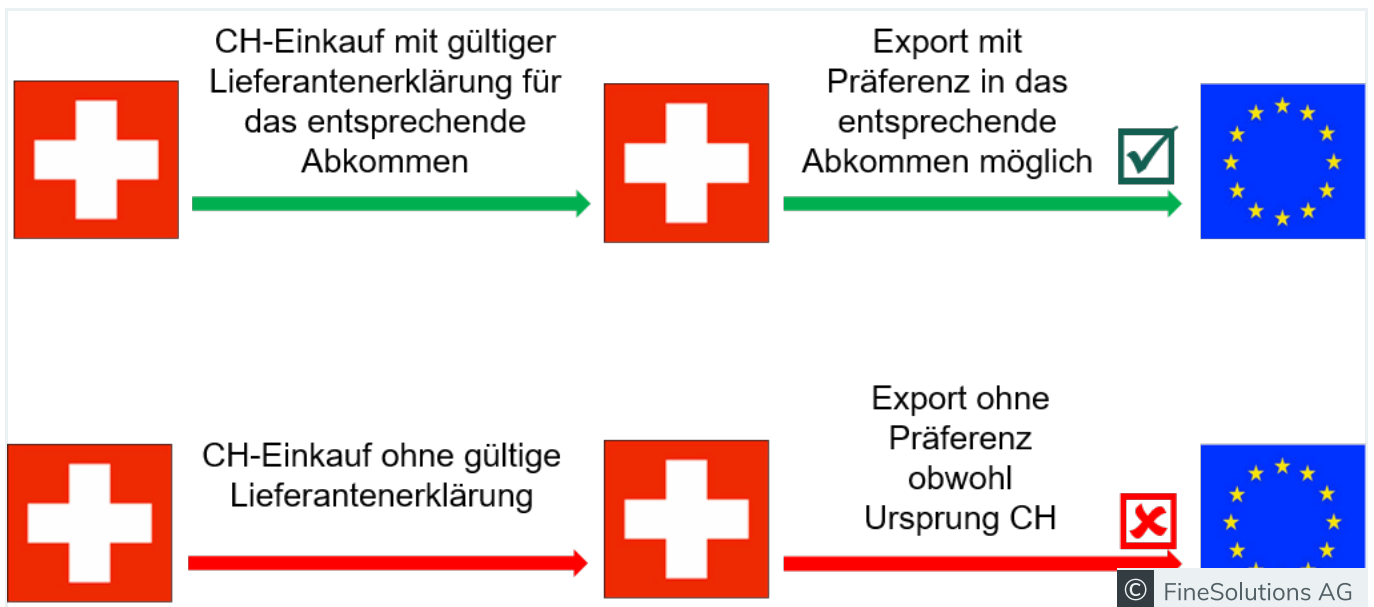
Sofern Sie sich verkaufsseitig informieren, bei welchen Gütern mit hohen Zollabgaben zu rechnen ist und welche zollfrei sind, können Sie diesen Aufwand minimieren. Fordern Sie auch nur Lieferantenerklärungen bei Produktionswaren ein, auf welche Sie angewiesen sind. Dies reduziert den Aufwand massiv.

2. Ist die Erstellung einer Lieferantenerklärung Pflicht?

Die Erstellung von Präferenznachweisen ist immer freiwillig. Auch liegt die Entscheidung, welche Präferenzzonen abgedeckt werden, jeweils beim Lieferanten. Weder Sie noch Ihr Lieferant können gezwungen werden, eine Lieferantenerklärung im Inland auszustellen. Sofern eine Lieferantenerklärung erstellt wird, müssen aber die notwendigen Unterlagen vorhanden sein und eine Präferenzkalkulation muss durchgeführt werden für das entsprechende Freihandelsabkommen, welches auf der Lieferantenerklärung erwähnt wird.

finesolutions-Tipp

Falls Sie unsicher sind bezüglich der Präferenzeigenschaft, verzichten Sie lieber auf einen Präferenznachweis. Erstellen Sie die Lieferantenerklärungen nicht «auf Kundenwunsch», ohne diese zu kennen. Bei einer Ursprungsüberprüfung bei einem Schweizer Kunden kann die Überprüfung auch auf den Lieferanten ausgeweitet werden und dieser muss diese Eigenschaft nachweisen können.



Ablauf und Auswirkung bei Einkauf mit und ohne gültiger Lieferantenerklärung

3. Erstelle oder verlange ich eine Generelle Lieferantenerklärung oder eine Einzel-Lieferantenerklärung auf der Rechnung?

Es gibt zwei Arten von Lieferantenerklärungen im Inland. Es ist dem Lieferanten freigestellt, welche der beiden Varianten bestätigt werden können oder ob überhaupt eine Lieferantenerklärung erstellt werden kann.

Einzel-Lieferantenerklärung auf der Rechnung:

Die Erklärung wird mit jeder Lieferung mitgeteilt. Der Text der Lieferantenerklärung wird auf der einzelnen Rechnung angedruckt und gilt nur für diese Artikel.

Der Wortlaut der Einzel-Lieferantenerklärung auf der Rechnung lautet:

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren Ursprungserzeugnisse der Schweiz sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit EU, EFTA (NO, IS) und TR entsprechen.
Ort und Datum

In diesem Beispiel ist die Lieferantenerklärung nur gültig für die angegebenen Präferenzzonen EU, EFTA (Norwegen und Island) und TR (= Paneuropäische Zone oder PAN) und gilt nur für die Artikel, welche mit «Ursprungsland Schweiz» bezeichnet werden. Eine Unterschrift ist nicht zwingend notwendig bei einer Einzel-Lieferantenerklärung. Jedoch muss der Ort und das Datum ergänzt werden.

Eine Einzel-Lieferantenerklärung wird oft erstellt, wenn die Präferenzeigenschaft unter dem Jahr wechseln kann oder es für den Lieferanten einfacher zu handhaben ist, jede Lieferung separat zu betrachten. Die Präferenzeigenschaft wird vor jeder Lieferung geprüft und bestätigt oder nicht.

Lieferantenerklärungen für Agrarprodukte (Kapitel 1-24 Tares) unterliegen speziellen Vorschriften und müssen anders erstellt werden.

Generelle Lieferantenerklärung GLE (Langzeitlieferantenerklärung LLE):

In Deutschland wird der Begriff LLE (Langzeitlieferantenerklärung oder Langzeiterklärung) verwendet und in der Schweiz heisst dieser Präferenznachweis «Generelle Lieferantenerklärung» (GLE). Die Rechtsgrundlagen dieser EU-Lieferantenerklärungen zu den Schweizer Lieferantenerklärungen sind abweichend und deshalb **sollte in der Schweiz immer von einer GLE die Rede sein**. Diese Erklärung wird über einen oder mehrere Artikel erstellt, welche während eines Zeitraums von zwei Jahren geliefert werden. Sie ist für den angegebenen Zeitraum gültig (maximal für zwei Jahre).

Der Wortlaut der Generellen Lieferantenerklärung lautet:

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend aufgeführten Waren, die regelmässig an (Firmenname des Kunden) geliefert werden, Ursprungserzeugnisse (siehe Artikel-Liste) sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit EU, EFTA (NO, IS) und TR entsprechen.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, welche zwischen 01.01.2019 und 31.12.2020 geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.

Ort und Datum

Unterschrift fakultativ

Die Artikel-Liste muss die nötigen Informationen zu den gelieferten Gütern enthalten und ein eindeutiger Bezug der Lieferantenerklärung (erste Seite) zur Artikel-Liste muss bestehen (z.B. mit einer Nummerierung). Am Ende der Erklärung muss die Ortschaft und das Datum angegeben werden. Die Generelle Lieferantenerklärung benötigt nicht zwingend eine Unterschrift. Es wird aber empfohlen, die Unterschrift anzubringen, da es bei Streitigkeiten rechtsrelevant sein kann.

In diesem Beispiel ist die Lieferantenerklärung nur gültig für die Güter in der Artikel-Liste (Industrieprodukte, keine Agrarprodukte) und für die Präferenzzone PAN (EU, EFTA, TR).

Textbaustein Kumulation oder Kumulierung:

In beiden Beispielen haben wir bewusst auf die Angabe der Kumulationsvermerke verzichtet, da die EUR-MED Präferenzabwicklung für viele Firmen sehr komplex ist und somit oft nicht angewendet werden kann.

- *Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)*
- *Kumulation angewendet mit (cumulation applied with)*

Textbaustein Freihandelsabkommen China:

Der zusätzliche Textbaustein für das Freihandelsabkommen Schweiz-China wird nur benötigt, sofern die Güter «im Präferenzverkehr mit CN» bestätigt werden, und auch dann wird diese Information nur von nicht Ermächtigten Ausführern benötigt. Diese erstellen beim Export der Waren eine EUR.1 CN, in welcher genau diese Angaben über die Bearbeitung

gemacht werden müssen. Deshalb braucht ein nicht Ermächtigter Ausführer diesen Zusatz in der Lieferantenerklärung.

- *WO: Vollständig erzeugt gem. Art. 3.3 oder den «Product Specific Rules» in Anhang II des FHA mit China.*
- *WP: Ausschliesslich aus Ursprungsvormaterialien Chinas und/oder der Schweiz erzeugt gemäss den Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China.*
- *PSR: In der Schweiz oder China unter Verwendung von Nicht-Ursprungsvormaterialien hergestellt und die «Product Specific Rules» und anderen Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China erfüllend (ausreichend bearbeitet).*

Eine Generelle Lieferantenerklärung wird dann erstellt, wenn die Präferenzeigenschaft über längere Zeit konstant bleibt. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Änderungen den Kunden zu informieren und eine angepasste Lieferantenerklärung zu erstellen. Oft ist die Erstellung der Generellen Lieferantenerklärung schwieriger, da beim Lieferanten ein Kontrollprozess bestehen und er jederzeit die Übersicht über die Präferenzeigenschaft der Güter in der Artikel-Liste haben muss. Allfällige Änderungen müssen sofort festgestellt und mitgeteilt werden.

finesolutions-Tipp

Lassen Sie die Kumulationsvermerke in Ihrer Vorlage weg, sofern diese nicht benötigt werden, weil Sie keine EUR-MED Nachweise erstellen. Sie erleichtern Ihren Lieferanten die Arbeit. Genauso kann der Textbaustein für China entfernt werden, wenn die Lieferantenerklärung an einen Ermächtigten Ausführer ausgestellt wird.

4. Unter welchen Bedingungen darf ich verkaufsseitig eine Lieferantenerklärung erstellen?

Eine Lieferantenerklärung ist ein Präferenznachweis im Inland. Um diesen Nachweis auszustellen, muss die Präferenzeigenschaft der Güter zuerst überprüft werden.

Eigenfertigung:

- Es wurde mehr als eine Minimalbehandlung durchgeführt
- Die Zolltarifnummer des hergestellten Produktes ist korrekt
- Das Listenkriterium des entsprechenden Freihandelsabkommens dieser Zolltarifnummer ist erfüllt

Eine Lieferantenerklärung für das entsprechende Freihandelsabkommen und für dieses Produkt darf erstellt werden.

Es erfolgt keine Bearbeitung in Ihrem Betrieb:

- Ein gültiger Vorursprungsnachweis ist vorhanden. Importseitig mit Präferenznachweis und elektronischer Veranlagungsverfügung (eVV) Import oder in Form einer Lieferantenerklärung im Inland, sofern die Lieferung aus der Schweiz erfolgte.

Vorsicht: Jetzt muss die Weiterverwendung von präferenzbegünstigten Waren innerhalb der verschiedenen Abkommen beachtet werden. Falls Sie im Besitz eines Präferenznachweises aus Südkorea sind (eVV Import und Lieferantenrechnung) können diese Güter nicht als Präferenzwaren deklariert werden, sofern die Präferenzzone EU bestätigt wird in der Lieferantenerklärung.

- Güter mit präferenziellem KR-Ursprung können im Freihandelsabkommen CH-EU (Export aus der Schweiz) nie präferenzbegünstigt geliefert werden.

5. Muss ich die Lieferantenerklärungen meiner Lieferanten überprüfen?

Da die Güter auch wieder mit Präferenzeigenschaft verwendet werden, empfehlen wir die Lieferantenerklärung genau zu prüfen. Viele Lieferantenerklärungen werden nicht nach dem offiziell vorgeschriebenen Wortlaut erstellt oder es werden Angaben gemacht, welche in der entsprechenden Konstellation nicht möglich sind. Jeder Empfänger der Lieferantenerklärung sollte genau wissen, welche Textbausteine verwendet werden, für welche Freihandelsabkommen und für welche Artikel die Präferenzeigenschaft bestätigt werden sollte.

finesolutions-Tipp

Falls ein Lieferant schon den falschen Text für die Lieferantenerklärung verwendet, ist es sehr fragwürdig, ob diese Person / Firma wirklich sattelfest ist im Thema Präferenzabwicklung. Wir empfehlen Ihnen, Rückfragen bei diesen Lieferanten zu stellen, um herauszufinden, ob die Präferenzeigenschaft wirklich geprüft wurde. Oftmals hilft auch die Rückfrage «Mit welcher Listenregel haben Sie die Präferenz ermittelt?». Falls der Lieferant keine Antwort weiss, ist zu empfehlen, dass Sie sich nicht «blind» auf diese Lieferantenerklärung stützen.

6. Ist eine Lieferantenerklärung von einem EU-Lieferanten oder an einen EU-Kunden gültig?

Lieferantenerklärungen im grenzüberschreitenden Verkehr sind nicht gültig. Falls Sie angefragt werden, eine Lieferantenerklärung für einen Kunden in Deutschland zu erstellen, können Sie sich diesen Aufwand ersparen. Ein wichtiger Hinweis dazu finden Sie auch im [Merkblatt Lieferantenerklärungen im Inland](#) des BAZG unter Punkt 12. Die Schweizer Lieferantenerklärung kann nur bei Lieferungen innerhalb der Schweiz verwendet werden.

Falls eine Warenlieferung innerhalb der EU stattfindet, wie beispielsweise von Österreich nach Deutschland, kommt die [EU-Lieferantenerklärung](#) zur Anwendung.

7. Ist eine Lieferantenerklärung auch für das revidierte PEM-Übereinkommen (PEM-Übergangsregeln) gültig?

Am 05. April 2023 wurde vom BAZG kommuniziert, dass das Merkblatt Lieferantenerklärungen angepasst wurde. Die im Inland erstellten Lieferantenerklärungen sind rückwirkend gültig für die Anwendung der PEM-Übergangsregeln, auch wenn noch kein Vermerk bezüglich des revidierten PEM-Übereinkommens in den Lieferantenerklärungen vorhanden ist. Die rückwirkende Anwendung auf den 01.09.2021 ist

möglich für Lieferantenerklärungen, welche folgende Waren enthalten:

- Waren der Zolltarifkapitel 1 und 3
- Verarbeitete Fischereierzeugnisse des Zolltarifkapitels 16
- Waren der Zolltarifkapitel 25 bis 97 (Industrieprodukte)

Bei diesen Waren muss es sich um Ursprungsprodukte einer Vertragspartei des revidierten PEM-Übereinkommens handeln. Siehe auch die [EUR-MED Matrix \(PDF\)](#).

Sie finden weitere Informationen sowie eine ausführliche, kostenlose Wegleitung zum revidierten PEM-Übereinkommen und den Übergangsregeln in unserem Blog-Beitrag: [«Revision des PEM-Übereinkommens – eine Vereinfachung für Schweizer Exporteure!»](#)

